

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Multiwellverpackungen der 3er Serie gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260003 3V01-03.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Multiwellverpackungen der 3er Serie mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Multiwellverpackungen der 3er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Wickelverpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung der Wellpappe aus 100 % Recyclingmaterial (Testliner und Wellenstoff).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit einer variablen Höhe
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss und einer Aufreißhilfe versehen.
- Außerdem verfügen sie über einen umlaufenden Kantenschutz.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein: keine Schutz beim Stapeln
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „MULTIWELL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
MW351E	33	1.02	E	148	126	40
MW352	64	1.02	B	217	155	50
MW352E	54	1.02	E	218	155	50
MW354	78	1.02	B	245	165	70
MW354E	66	1.02	E	246	165	70
MW356	89	1.02	B	270	185	60
MW356E	75	1.02	E	271	185	60
MW358	113	1.02	B	302	215	75
MW358E	95	1.02	E	303	215	75
MW362	134	1.02	B	325	250	75
MW364	144	1.02	B	330	270	75
MW367	168	1.02	B	370	290	75
MW368	208	1.02	B	455	320	55
MW372	368	1.20	B	620	420	55

Die weiteren Spezifikationen der Multiwellverpackungen der 3er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1) und in der Technischen Dokumentation (Anhang 2)

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) (zukünft. abgelöst durch VerpackDG)
Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (noch gültige Teile):
EN 13428 Vermeidungs-/ Minimierungsanforderungen
EN 13430 Recyclingfähigkeit/ stoffliche Verwertung
EN 13431 energetische Verwertung
CR 13695-1 Messung und Feststellung der vier Schwermetalle in Verpackungen.
CR 13695-2 Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt.

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Multiwellverpackungen der 3er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Multiwellverpackungen der 3er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Multiwellverpackungen der 3er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg
- (5) Multiwellverpackungen der 3er Serie sind Sekundärverpackungen und somit dürfen diese Verpackungen nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Multiwellverpackungen der 3er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Multiwellverpackungen der 3er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Multiwellverpackungen der 3er Serie hat eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mehr als 95 % (Vermutung, delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Multiwellverpackungen der 3er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Multiwellverpackungen der 3er Serie **machen** weniger als 5 % des Gesamtgewichts der **gesamten Verpackungseinheit** aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Multiwellverpackungen der 3er Serie.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Multiwellverpackungen der 3er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Multiwellverpackungen der 3er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Multiwellverpackungen der 3er Serie.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: Schutz des Produkts: für den Verwendungszweck gehört der Einsatz der Materialien und der umlaufende Schutzrand

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Multiwellverpackungen der 3er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Multiwellverpackungen der 3er Serie.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Multiwellverpackungen der 3er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit (Stand März 2026) von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Multiwellverpackungen der 3er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Multiwellverpackungen der 3er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 23.06.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

Technischen Zeichnung

Technischen Dokumentation:

- Hauptdokument Technische Dokumentation
- Risikobewertung der Nichtkonformität
- Reach-Erklärung
- Unbedenklichkeitserklärung
- Herstellungsprozess
- Datenblätter der einzelnen Artikel
- Druckbilder der einzelnen Artikel